

Auszeichnungsordnung

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung der VZE am 07.12.1997, geändert mit Beschluss des Hauptvorstandes am 03.06.2004

Für Verdienste um die VZE sowie für besondere Leistungen können folgende Auszeichnungen vergeben werden.

A – Allgemeine Auszeichnungen

§ 1

Ehrennadeln

Sie wird in drei Stufen verliehen. Allgemein gilt als Voraussetzung:

Bronze: -bei 10jähriger Mitgliedschaft

Silber: -bei 20jähriger Mitgliedschaft

Gold: -bei 30jähriger Mitgliedschaft.

Die Reihenfolge ist im Regelfall einzuhalten, d.h. die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt voraus, dass die bronzene und silberne bereits verliehen wurde.

Ehrenurkunde für 40-jährige Mitgliedschaft

Bei besonderen Verdiensten ist die Verleihung zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Bei Vollendung einer 40-jährigen Mitgliedschaft kann an Mitglieder auf Antrag jedes gewählten Organs der VZE gemäß §3 dieser Ordnung oder des Mitgliedes selbst eine Ehrenurkunde verliehen werden.

Eintragung ins Goldene Buch der VZE

Nach Vollendung einer 50-jährigen Mitgliedschaft kann auf Antrag eines gewählten Organs der VZE gemäß §3 oder des Mitgliedes selbst eine Eintragung ins Goldene Buch der VZE erfolgen. Die Eintragung ist mit Verleihung eine Ehrenurkunde verbunden.

Verdienstmedaille der VZE

Sie kann für herausragende organisatorische Leistungen im Dienste der VZE, für außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Vogelhaltung und -zucht sowie für wissenschaftliche Leistungen vergeben werden, vorwiegend aber für eine Gesamtleistung. Die Verdienstmedaille kann mehrmals verliehen werden.

Ehrenmitglied der VZE

Ehrenmitglied der VZE kann werden, wer bereits die drei Auszeichnungsstufen der Ehrennadel erhalten hat und sich darüber hinaus langjährige Verdienste in der Haltung und Zucht von Arten, die in der VZE gepflegt werden, der Teilnahme an Ausstellungen und an anderen öffentlichen Veranstaltungen der VZE, durch Veröffentlichungen in der Monatszeitschrift der VZE oder anderen Fachorganen oder durch andere besondere Leistungen im Interesse der VZE erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die die Arbeit der VZE in herausragender Weise unterstützen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, zahlen jedoch den Unkostenbeitrag für die Direktzustellung der Monatszeitschrift.

§ 2

Die Antragstellung erfolgt formlos, muss aber mindestens folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Verein, Mitglieds-Nummer, seit wann Mitglied, züchterische Leistungen, eventuelle ehrenamtliche Tätigkeit in der VZE (vorher SZG) von wann bis wann, wann erfolgte die letzte Auszeichnung und welche.

§ 3

Antragberechtigt sind:

- a) der Vorstand der VZE,
- b) die Leitung der Interessengemeinschaften,
- c) die Landesgruppen,
- d) die Vereinsvorstände.

§ 4

Alle Auszeichnungen werden durch den Hauptvorstand verliehen.

B – Spezielle Auszeichnungen für züchterische Leistungen

§ 5

Auszeichnung von Erst- und Erhaltungszucht

1. Die VZE zeichnet zur Förderung und Anerkennung besonderer züchterischer Leistungen, die erstmalige erfolgreiche Aufzucht einer Art, die bisher in der VZE nicht gezüchtet wurde, als „Erstzucht“ und die erfolgreiche Vermehrung einer in ihrem Bestand gefährdeten Art als „Erhaltungszucht“ aus.
2. Bei einer Erstzucht wird der Züchter nach erfolgreichem Anerkennungsverfahren gemäß § 6 mit einer Urkunde „Erstzucht der/des ... (Art) innerhalb der Vereinigung für Zucht und Erhaltung einheimischer und fremdländischer Vogelarten e.V.“ ausgezeichnet und mit Verleihung einer Medaille Bronze, Silber oder Gold geehrt. Die erfolgreiche Vermehrung selten gezüchteter und in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Rahmen eines Erhaltungszuchtprogramm oder in persönlicher Initiative eines Züchters kann auf Antrag mit einer Urkunde „Erhaltungszucht der/des ... (Art) innerhalb der Vereinigung für Zucht und Erhaltung einheimischer und fremdländischer Vogelarten e.V.“ ausgezeichnet werden. Der Züchter wird mit einer Medaille in Bronze, Silber oder Gold geehrt.

Als Erhaltungszuchten gelten die Nachzuchten über wenigstens zwei Generationen bei einer Art oder Unterart, die in ihrem Bestand bei VZE-Mitgliedern oder generell gefährdet ist, die besonders schwierig ist und/oder selten gelingt.

Bedingungen:

1. Der Züchter muss Mitglied unserer VZE sein.
2. Aufgezogene Jungtiere müssen flügge sein und selbst Nahrung aufnehmen. Der Zeitpunkt kann unterschiedlich sein und wird unterteilt nach:
 - a) Nesthocker - nach Verlassen des Nestes,
 - b) Nestflüchter – nach Wechsel vom Dunen- ins Federkleid.
3. Die Brut und die Aufzucht sollten vorrangig durch die Eltern selbst erfolgen (Naturbrut). Ammenaufzuchten oder Kunstbruten werden anerkannt, wenn die Eier von eigenen Zuchttieren stammen und die Naturbrut aus belegbaren Gründen nicht möglich war.
4. Alle durch Mutationen aufgetretenen Farbschläge werden nicht anerkannt.

§ 6

Anerkennungsverfahren

1. Der Anerkennungsantrag für eine Erst- und Erhaltungszucht wird formlos vom Züchter beim Zuchtwart der VZE eingereicht. Vom Züchter muss unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen bestätigt werden, dass die Tiere sein rechtmäßig

erworbenes Eigentum sind. Die Anerkennung von Erhaltungszuchten kann auch über oder durch die entsprechenden Interessengemeinschaften und die Leiter von Erhaltungszuchtprogrammen beantragt werden.

2. Ein genauer und ausführlicher Bericht über die Aufzucht der Jungtiere/des Jungtieres ist anzufertigen. Dieser ist durch den Vereinsvorsitzenden und –zuchtwart sowie den Landeszüchtwart oder den jeweiligen IG-Vorsitzenden zu bestätigen. Der Zuchtbericht soll alle Daten, Beobachtungen, Feststellungen und dabei gewonnene Erkenntnisse zur gelungenen Aufzucht beinhalten. Es ist Bildmaterial (Schwarz/weiß- und Farbfotos sind gleichermaßen geeignet) zur besseren Dokumentation in der Monatszeitschrift ebenfalls einzusenden.
3. Der Zuchtbericht ist in dreifacher Ausfertigung mit den Bestätigungen direkt an den Zuchtwart der VZE oder über die entsprechende IG einzureichen. Danach erfolgt die Veröffentlichung in der Monatszeitschrift, die vom Zuchtwart oder dem jeweiligen IG-Vorsitzenden veranlasst wird.
4. Nach Veröffentlichung in der Monatszeitschrift der VZE erfolgt mit Beschluss des Hauptvorstandes der VZE die Bestätigung als Erst- und Erhaltungszucht.
5. Die Auszeichnung als Erst- und Erhaltungszucht wird zur Mitgliederversammlung der VZE vorgenommen. Dabei wird die erfolgreich gezogene Art im Farbdia sowie einer charakteristischen Kurzbeschreibung (unter Mitarbeit des Züchters) vorgestellt. Gleichzeitig werden dabei der Züchter und die Stelle der Veröffentlichung in der Monatszeitschrift der VZE genannt.

Anhang 1

Die VZE kann langjährig tätige Vorsitzende der Vereinigung nach dem Ausscheiden aus der Leitungsverantwortung und/oder andere verdienstvolle Personen mit der Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzender der VZE“ ehren. „Ehrenvorsitzender der VZE“ können mehrere Personen gleichzeitig sein. Dieser Titel schließt alle Eigenschaften eines „Ehrenmitgliedes der VZE“ ein. Ehrenvorsitzende haben bei den Veranstaltungen der VZE den Status eines Ehrengastes und können nach Maßgabe ihrer Bereitschaft in repräsentative Aufgaben der VZE einbezogen werden.